Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 175.

Dorlage des Staatsrates.

Gesek

bom.

womit

Artikel I des Gesehes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Ur. 114, über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung ergänzt wird.

Die Provisorische Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich hat beschlossen:

Artifel I.

Im Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Ar. 114, über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung ist als zweiter Absatz einzuschalten:

Dem Staatsrate steht es jedoch offen, im Falle es ihm notwendig erscheint, die konstituierende Nationalversammlung auch schon vor obigem Termin einzuberusen.

Artifel II.

Dieses Geset tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Bollzuge ist der Staatsrat betraut.

Staatsbruderei. 21219.